

Stellungnahme Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zum Entwurf eines Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) und Änderungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und des MTD-Gesetzes

Per Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen sind mehr als 70 Organisationen aus den Bereichen mobile und stationäre Pflege und Betreuung, Behindertenarbeit und Wohnungshilfe als Mitglieder vertreten. Nachstehende Anmerkungen wurden zum o.g. Gesetzesentwurf übermittelt.

Allgemeines

Ein Berufsregister für Gesundheitsberufe ist zu begrüßen, auch dass auf eine eigene „Pflegekammer“ verzichtet wurde, scheint vorteilhaft.

Zu überlegen wäre, ob nicht eine Ansiedlung dieses Registers beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger, der ohnehin alle Daten erhalten wird, zu bürokratischen Vereinfachungen und Einsparungen führen würde.

Im Sinne der Qualitätssicherung wird o.a. Gesetzesentwurf begrüßt, allerdings sollen daraus keine Maßnahmen erwachsen, die weitere bürokratische Hürden für ArbeitgeberInnen und -nehmerInnen entstehen lassen.

Zu § 5

Es wird vorgeschlagen, auch Abs (2) Z 9 Ausbildungsabschluss im jeweiligen Gesundheitsberuf öffentlich zugänglich zu machen.

Zu § 13

Der Registrierungsbeirat sollte paritätisch mit VertreterInnen der relevanten Berufsverbände und der freiwilligen Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen und -geberInnen besetzt sein.

Zu §14/19

Fortbildungen / Reregistrierung: Der geplante Ablauf bei Fortbildungen – soweit herauszulesen ist – führt zu einem deutlichen bürokratischen Zusatzaufwand für alle Beteiligten. Alle firmeninternen Fortbildungen von österreichischen Krankenhäusern, Pflegeheimen und Anbietern mobiler Dienste müssten vorab registriert/anerkannt werden und dann nachgewiesen werden. Der aus diesem Aufwand entstehende Nutzen wäre zu hinterfragen bzw. sollte evaluiert werden. Innerhalb der Organisationen stattfindende berufsspezifische Fortbildungen sollten jedenfalls auch anerkannt werden. Weiters müssen die Richtlinien für die Anerkennung von Fortbildungen beträchtlichen Spielraum lassen, weil die Bandbreite der Berufsfelder und die vielfältigen Settings (Geriatric, Palliative Care, Kinder-, Betreuung zu Hause, Behindertenbereich...) sehr unterschiedliche Fortbildungsbedarfe nach sich ziehen.

In der zu erlassenden Verordnung sollte festgelegt werden, ab welchem Stichtag diese Regelungen gelten werden bzw. wie mit den bis dahin absolvierten Fortbildungen zu verfahren ist (Übergangsfrist).

Eine einfache Angabe der absolvierten Fortbildung, des Ausbildungsträgers und des Stundenausmaßes sollten ausreichen. Diese Informationen sind üblicherweise auf jedem Nachweis einer Fortbildung enthalten, und es würde kein zusätzlicher administrativer Aufwand entstehen.

Zu §22

Die Frist für eine zulässige Berufsunterbrechung sollte von 6 auf 12 Monate erhöht werden. In Abs. (3) wäre noch klarzustellen, dass die 3-Jahresfrist bei jeder Unterbrechung neu zu laufen beginnt.